

**GESCHÄFTSORDNUNG (2008)**  
**FÜR DIE BEZIRKSORGANISATIONEN**  
**IN DER LANDESORGANISATION OBERÖSTERREICH**

**Inhalt:**

- § 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung
- § 2 Die Organe
- § 3 Die Bezirkskonferenz
- § 4 Der Bezirksvorstand
- § 5 Der Bezirksausschuss
- § 6 Der Bezirksvorsitzende
- § 7 Der Landessekretär
- § 8 Die Ausschüsse
- § 9 Die Bezirkskontrolle
- § 10 Die Sitzungen
- § 11 Die Abstimmungen
- § 12 Die Protokolle
- § 13 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung
- § 14 Schlussbestimmungen

**§ 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung**

(1) Die Bezirksorganisationen sind Gliederungen des Pensionistenverbandes Österreichs (PVÖ) und nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen sowohl aufgrund des PVÖ-Statuts als auch von den Organen der Landesorganisation zugewiesen sind. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Wirkungsbereich der Bezirksorganisationen erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bezirkes. Wenn es zweckmäßig ist, können auch benachbarte Bezirke zu einer Bezirksorganisation zusammengefasst werden. Zur Koordinierung und zur Verstärkung der Organisationsarbeit können die Bezirksorganisationen eines Landesviertels oder eines geschlossenen Gebietes auch in Regionalorganisationen zusammenarbeiten.

(3) Die Bezirksorganisationen gliedern sich in Ortsgruppen und in Zahlstellen.

(4) Mit Genehmigung des Landesvorstandes können Bezirksorganisationen an den Bezirksgrenzen liegende Ortsgruppen an andere Bezirksorganisationen abtreten oder von diesen übernehmen.

## § 2 Die Organe

(1) Die Organe der Bezirksorganisation sind

1. die Bezirkskonferenz,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksausschuss und
4. die Bezirkskontrolle.

(2) Die Funktionsdauer der Organe ist drei Jahre. Die Funktion des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses und der Bezirkskontrolle beginnt mit deren Konstituierung und endet mit der Konstituierung der nachfolgenden neu gewählten Organe. Die Konstituierung hat jeweils innerhalb einer Woche nach der Wahl zu erfolgen.

(3) Alle Funktionen im PVÖ werden ehrenamtlich ausgeführt. Es gibt dafür keine finanziellen Entschädigungen.

## § 3 Die Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz

- legt die Gesichtspunkte der Organisationsarbeit fest,
- wählt den Bezirksausschuss und die Bezirkskontrolle und
- nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes (Bezirksausschusses) und der Bezirkskontrolle entgegen.

(2) Die Bezirkskonferenz kann aufgrund eines Antrages des Bezirksvorstandes an ausscheidende Vorsitzende und Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. des Bezirksausschusses, die sich besondere Verdienste um den PVÖ erworben haben, ehrende Funktionsbezeichnungen verleihen; für gewesene Vorsitzende „Ehrenvorsitzender der PVÖ-Bezirksorganisation ...“ und für gewesene Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. des Bezirksausschusses „Ehrenmitglied der PVÖ-Bezirksorganisation ...“. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirksorganisation als Ehrengäste einzuladen.

(3) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate vor der Bezirkskonferenz, die Einladung der Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz, zu erfolgen.

(4) Wenn es mindestens ein Drittel der Ortsgruppen verlangt, ist vom Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen; diese hat innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung stattzufinden. Diese außerordentliche Bezirkskonferenz hat über die Gegenstände, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu entscheiden.

(5) Anträge an die Bezirkskonferenz sind dem Bezirksvorstand spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz vorzulegen; es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließen.

(6) Ein Wahlvorschlag für den Bezirksausschuss und für die Bezirkskontrolle wird vom Bezirksvorstand ausgearbeitet und vom Bezirksausschuss, spätestens vier Wochen vor der Bezirkskonferenz, beschlossen.

(7) Wenn ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird - ein solcher ist dem Bezirksvorstand spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz vorzulegen -, ist zuerst über den Vorschlag des Bezirksausschusses abzustimmen. Wird dieser Vorschlag mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen angenommen, ist über einen weiteren Antrag nicht mehr abzustimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt derjenige als angenommen, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

(8) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlich Delegierten anwesend ist. Wenn zu Beginn der Bezirkskonferenz weniger als die Hälfte der Ordentlich Delegierten anwesend ist, kann die Bezirkskonferenz nach einer Viertelstunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten, durchgeführt werden.

(9) An der Bezirkskonferenz nehmen als Ordentlich Delegierte, mit beschließender Stimme,

1. die Mitglieder des Bezirksausschusses,
2. die Mitglieder der Bezirkskontrolle und
3. für je 100 Mitglieder in den Ortsgruppen ein Vertreter - wobei die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Ortsgruppe aufgrund der letzten, zum Zeitpunkt der Einberufung der Bezirkskonferenz abgeschlossenen Mitglieder-Statistik der Bezirksorganisation zu ermitteln ist, bei der Berechnung verbleibende Dezimalzahlen ab „,51“ aufzurunden sind und für jede Ortsgruppe mindestens ein Vertreter vorzusehen ist-,

teil.

*Abs. 9 in der vom PVÖ-Landesvorstand am 14. 07. 2008 beschlossenen Fassung.*

(10) An der Bezirkskonferenz können auch

1. ein oder mehrere Vertreter des Landesvorstandes, der vom Bezirksvorstand zur Bezirkskonferenz einzuladen ist, und
2. Gäste und Experten, die vom Bezirksvorstand zur Bezirkskonferenz eingeladen werden können,

als Gastdelegierte, mit beratender Stimme, teilnehmen.

#### **§ 4 Der Bezirksvorstand**

(1) Der Bezirksvorstand besorgt die Geschäfte der Bezirksorganisation unter Beachtung der sowohl vom PVÖ als auch von den Organen der Landesorganisation festgelegten Grundsätze. Er erstellt ein Veranstaltungs-Programm mit entsprechenden Bedeckungsvorschlägen,

- entsendet Vertreter der Bezirksorganisation in andere Organisationen und Körperschaften des Bezirkes,
- setzt Ausschüsse ein und bestellt deren Vorsitzende und deren Mitglieder,
- entscheidet über die Gründung, über die Auflösung, über die Zusammenlegung oder über Gebietsveränderungen zwischen Ortsgruppen und
- erlässt verbindliche Bestimmungen für die Organisationsarbeit in den Ortsgruppen.

(2) Der Bezirksvorstand kann bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung an den Bezirksausschuss übertragen.

(3) Der Bezirksvorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen.

(4) Der Bezirksvorstand besteht aus

1. dem Bezirksvorsitzenden,
2. den Stellvertretern des Bezirksvorsitzenden,
3. dem Bezirkskassier, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter und
4. dem Bezirks-Schriftführer, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(5) Der Bezirksvorstand kann die Referenten - z. B. für Organisationsarbeit, für Öffentlichkeitsarbeit, für Mitgliederbetreuung, für Frauen, für Bildung und Kultur, für Sport und Freizeit sowie den Konsumentensprecher - zu seinen Sitzungen einladen. Er kann erforderlichenfalls weitere Funktionäre (mit beratender Stimme) kooptieren; der Vorsitzende der Bezirkskontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.

## **§ 5 Der Bezirksausschuss**

(1) Der Bezirksausschuss ist das erweiterte Arbeits- und Beratungsgremium des Bezirksvorstandes. Er erledigt die ihm vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bezirksausschuss besteht aus

1. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, mit den Stellvertretern des Bezirkskassiers und des Bezirks-Schriftführers,
2. den Bezirksreferenten - z. B. für Organisationsarbeit, für Öffentlichkeitsarbeit, für Mitgliederbetreuung, für Frauen, für Bildung und Kultur, für Sport und Freizeit, dem Konsumentensprecher - und
3. den Ortsgruppen-Vorsitzenden.

(3) a) Von einer Person dürfen auch zwei oder mehrere Funktionen ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.

b) Von Ehegatten oder Lebenspartnern dürfen Funktionen auch gleichzeitig ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.

(4) Wenn ein Funktionär vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus dem Bezirksausschuss ausscheidet, kann der Bezirksvorstand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der frei gewordenen Funktion vornehmen.

(5) Der Bezirksausschuss kann erforderlichenfalls weitere Funktionäre (mit beratender Stimme) kooptieren; der Vorsitzende der Bezirkskontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.

(6) Wenn ein Funktionär aus einer Funktion ausscheidet, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen alle Unterlagen vollständig an seinen Nachfolger zu übergeben.

## **§ 6 Der Bezirksvorsitzende**

(1) Der Bezirksvorsitzende vertritt die Bezirksorganisation sowohl nach innen als auch nach außen.

(2) Wenn der Bezirksvorsitzende an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er in allen Fällen von einem von ihm betrauten Stellvertreter, dem hiezu die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Bezirksvorsitzenden zukommen, vertreten.

(3) Der Bezirksvorsitzende beruft die Sitzungen des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses ein; er leitet die Bezirkskonferenzen, die Sitzungen des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses.

(4) In dringenden Fällen hat der Bezirksvorsitzende die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und hierüber in der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksvorstandes bzw. des Bezirksausschusses zu berichten.

(5) Schriftstücke unterzeichnet der Bezirksvorsitzende gemeinsam mit dem Bezirks-Schriftführer bzw. mit dessen Stellvertreter.

## **§ 7 Der Landessekretär**

(1) Der Landessekretär stellt für die Organisationsarbeit die Kontaktstelle der Landesorganisation zu den Bezirksorganisationen dar.

(2) Der Landessekretär ist vom Bezirksvorstand zu den Bezirkskonferenzen einzuladen.

## **§ 8 Die Ausschüsse**

(1) Der Bezirksvorstand kann Ausschüsse als beratende Organe für sich einsetzen. Sie können keine die Bezirksorganisation verpflichtende Beschlüsse fassen. Die Funktionsdauer der Ausschüsse endet spätestens gleichzeitig mit der des Bezirksvorstandes.

(2) Der Bezirksvorstand bestellt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse. Erforderlichenfalls können auch Experten zu den Beratungen beigezogen werden.

(3) Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; er ist daher dazu einzuladen. Über die Tätigkeit eines Ausschusses hat dessen Vorsitzender dem Bezirksvorsitzenden regelmäßig zu berichten.

(4) Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 9 Die Bezirkskontrolle**

(1) Die Bezirkskontrolle

- überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Bezirksorganisation und der Ortsgruppen (Zahlstellen) und
- überwacht die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksorganisation und der Ortsgruppen.

(2) Die Bezirksorganisation ist mindestens einmal im Jahr, jeweils von mindestens zwei Funktionären der Bezirkskontrolle, zu kontrollieren.

(3) Die Ortsgruppen sind mindestens einmal innerhalb ihrer zweijährigen Funktionsperiode, jeweils von zwei Funktionären der Bezirkskontrolle, zu kontrollieren.

(4) Von Kontrollterminen der Bezirksorganisation sind der Bezirksvorsitzende und der Bezirkskassier, von Kontrollterminen der Ortsgruppen der jeweilige Ortsgruppen-Vorsitzende und der Ortsgruppen-Kassier, rechtzeitig zu verständigen.

(5) Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Bezirksvorsitzenden zu berichten. Dieser hat erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

(6) Die Bezirkskontrolle besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. drei Mitgliedern und
3. allenfalls zwei Ersatz-Mitgliedern.

(7) Der Vorsitzende der Bezirkskontrolle ist (mit beratender Stimme) sowohl in den Bezirksausschuss als auch in den Bezirksvorstand zu kooptieren.

(8) Wenn ein Funktionär der Bezirkskontrolle vor dem Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, kann der Bezirksvorstand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der freigewordenen Funktion vornehmen.

## **§ 10 Die Sitzungen**

(1) Die Sitzungen

- des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses werden vom Bezirksvorsitzenden,
- die der Ausschüsse von deren Vorsitzenden und
- die der Bezirkskontrolle von deren Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung zu Sitzungen auch mit kürzerer Frist telefonisch erfolgen.

(3) Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bezirksausschusses oder der Ortsgruppen schriftlich verlangt, ist vom Bezirksvorsitzenden eine außerordentliche Sitzung des Bezirksvorstandes einzuberufen; diese hat innerhalb zweier Wochen nach der Antragstellung stattzufinden. Diese außerordentliche Sitzung des Bezirksvorstandes hat über die Gegenstände, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu entscheiden; es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließen.

## **§ 11 Die Abstimmungen**

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Stimmberechtigt sind

1. in der Bezirkskonferenz die Ordentlich Delegierten,
2. in den anderen Organen die jeweils gewählten Funktionäre.

(3) In den Organen ist für Beschlüsse und für Wahlen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen) erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handerheben. Wenn es jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, haben die Abstimmungen schriftlich oder namentlich zu erfolgen.

(5) Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird, ist zuerst über diesen abzustimmen.

(6) Über Zusatzanträge kann nur nach der bereits erfolgten Annahme des Hauptantrages abgestimmt werden.

- (7) Wenn die Abstimmung nach einzelnen Punkten verlangt wird, ist diesem Verlangen zu entsprechen. Nachher ist jedoch über den gesamten Antrag in einem abzustimmen.
- (8) Wenn zwei oder mehrere Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Bezirksorganisation vorliegen, ist über den Antrag, der die Finanzen der Bezirksorganisation am wenigsten belastet, zuerst abzustimmen.
- (9) Ein bereits gefasster Beschluss kann in der selben Sitzung nur dann abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

## **§ 12 Die Protokolle**

- (1) Über die Bezirkskonferenzen und über alle Sitzungen der anderen Organe sind Protokolle zu führen. Sie müssen mindestens die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse, die Protokolle des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses, der Ausschüsse und der Kontrolle auch die Namen der anwesenden Personen, enthalten.
- (2) Die Protokolle - mit Ausnahme der Protokolle der Ausschüsse bzw. der Bezirkskontrolle, die jeweils von einem hierzu bestimmten Ausschuss-Mitglied bzw. Kontrollorgan zu führen sind - sind vom Bezirks-Schriftführer bzw. von dessen Stellvertreter zu führen. Die Protokolle sind vom Bezirksvorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden eines Ausschusses bzw. vom Vorsitzenden der Bezirkskontrolle und von dem Schriftführer, der das Protokoll geführt hat, zu unterfertigen.
- (3) Die Protokolle der Bezirkskonferenzen liegen für die hierzu delegierten PVÖ-Mitglieder, die Protokolle der anderen Organe für deren Mitglieder, beim Bezirksvorsitzenden zur Einsichtnahme in das jeweilige Protokoll auf.
- (4) Einwendungen und Ergänzungswünsche zu einem Protokoll sind spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung (am besten schriftlich) zu erheben. Zu Beginn der jeweils nächstfolgenden Sitzung sind die Einwendungen und die Ergänzungswünsche zu behandeln. Wenn die Einwendungen und die Ergänzungswünsche erledigt sind oder wenn solche nicht erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 13 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung**

- (1) Der Verbandsvorstand erlässt die (Bundes-)„Finanz-Richtlinien“ mit den für alle Organisationen des PVÖ verbindlichen Grundsatz-Bestimmungen für die gesamte Vermögens-Verwaltung des PVÖ.
- (2) Der Landesvorstand erlässt die „Landes-Finanz-Richtlinien“ mit den für die Landesorganisation, die Bezirksorganisationen und die Ortsgruppen verbindlichen Ausführungs-Bestimmungen für die Vermögensverwaltung in der Landesorganisation.
- (3) Die „Landes-Finanz-Richtlinien“ haben insbesondere die Gesichtspunkte für eine zweckmäßige Finanzgebarung, für den Jahresvoranschlag, für den Rechnungsabschluss, für die Buchführung, für die Zeichnungsberechtigungen und für die Kontrolle zu enthalten.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

(2) Die neue Fassung dieser Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand am 03. 04. 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Geschäftsordnungen für die Bezirksorganisationen in Oberösterreich ihre Gültigkeit.

- Ende -